

## **Information bezüglich der Abgabepflicht und Abgabefreiheit für Kleineinleitungen**

Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung verwertet wird; **hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.** (Art. 7 Bayerisches Abwasserabgabegesetz)

### Erläuterung:

Die Fäkalschlamm Entsorgung muss laut Richtlinie für Kleinkläranlagen mindestens einmal in 10 Jahren oder spätestens mit Erreichen des Schlammvolumens von 50 % des Nutzvolumens ordnungsgemäß erfolgen. Das Schlammvolumen muss im Rahmen der Wartung gemessen werden (Wartungspflicht laut Funktionstüchtigkeitsprotokoll).

Ist eine Entsorgung notwendig, so ist über die Art der Entsorgung (Annahmestelle) ebenfalls ein Nachweis vorzulegen.

Der Gemeinde u n d der Kreisverwaltungsbehörde ist deshalb bis zum **03.01 des jeweiligen Kalenderjahres** und dann in einem Turnus von 2 Jahren (jeweils bis 03.01.) bei festgestellten Mängeln, ohne festgestellte Mängel alle 4 Jahre eine **Kopie des Wartungsprotokolls mit Stand des Schlammvolumens vorzulegen.**

Liegen die Protokolle mit den evtl. notwendigen Fäkalschlamm Entsorgungsnachweisen bis zu diesem Stichtag nicht vor, so sind die Schmutzwassereinleitungen weiterhin abgabepflichtig. Die Höhe der Abgabepflicht richtet sich nach der Kleineinleitersatzung der jeweiligen Gemeinden.